

Synode

**Antrag und Bericht**  
der Finanzkommission an die Synode

betreffend

**Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den  
Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des  
Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)**

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zhkath.ch/synode](http://www.zhkath.ch/synode)

Telefon 44 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

**9. Amtsdauer**

**Finanzkommission**  
Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement /  
neue Finanzordnung  
Seite 1 von 10

## Antrag

Der Antrag der Finanzkommission stimmt mit dem Antrag des Synodalarates überein, mit den nachstehend aufgeführten Anpassungen.

### Die Synode,

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. d, h und i KO und nach Einsichtnahme des Berichts des Synodalarates vom 11. Dezember 2017,

### beschliesst:

- I. Erlass einer Finanzordnung  
Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO)

Randvermerke	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	Anpassung <b>fett</b>	Anpassung <b>fett</b>
			§ 1 unverändert
Begriffsdefinitionen	§ 2 Im Sinne dieses Reglements bedeuten: <sup>1</sup> Ausgabe: Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. <sup>2</sup> Einmalige Ausgabe: Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. <sup>3</sup> Wiederkehrende Ausgabe: Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Teilbetreffnis bekannt ist, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss.	Begriffsdefinitionen <b>des Ausgaberechts</b>	§ 2 unverändert

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

##### Synode

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon +41 44 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

#### 9. Amtsdauer

##### Finanzkommission

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 2 von 10

	<sup>4</sup> Neue Ausgaben: Als neue Ausgaben gelten insbesondere: a. der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck, b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, c. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen, d. Einnahmeverzichte		
			§ 3 bis § 7 unverändert
	<b>2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>		
			§ 8 bis § 13 unverändert
	<b>3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts</b>		
			§ 14 bis § 20 unverändert
	<b>4. Abschnitt: Ausgaben</b>		
			§ 21 bis § 33 unverändert
Budgetkredit- überschreitungen	§ 34	Budgetkredit- <b>abweichungen</b>	§ 34

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

##### Synode

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon +41 44 266 12 20  
synode@zhkath.ch

#### 9. Amtsdauer

##### Finanzkommission

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 3 von 10

	<p><sup>1</sup> Die Synode genehmigt Budgetkredit-überschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% überschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Begründungspflicht ist das Total der Sachgruppe pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.</p>		<p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Wird gestützt auf die Ausgabenkompetenzen des Synodalrates gemäss Art. 41 der Kirchenordnung ein im Budget enthaltener Kredit um mehr als 10% <b>über- oder unterschritten oder eine Ausgabe, die im Budget nicht enthalten ist, getätigt, so ist dies zu begründen, sofern die Abweichung grösser als CHF 10'000.00 ist.</b></p> <p><sup>3</sup> Für die Begründungspflicht ist das Total der <b>Kostenstelle</b> pro Institution und nicht die einzelne Unterposition massgebend.</p>
			§ 35 bis § 38 unverändert
	<b>5. Abschnitt: Zentralkasse</b>		
			§ 39 bis § 49 unverändert
	<b>6. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</b>		
			§ 50 unverändert

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

##### Synode

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon +41 44 266 12 20  
synode@zhkath.ch

#### 9. Amtsdauer

##### Finanzkommission

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 4 von 10

Grundsätze	§ 51 Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.	Grundsätze	§ 51 <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.  <b><sup>2</sup> Abweichungen von den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen sind im betroffenen Jahr auszuweisen und der Effekt der Abweichung im Jahresabschluss darzustellen.</b>
			§ 52 bis § 58 unverändert
	§ 59 <sup>1</sup> Der Synodalrat erstellt die Jahresrechnung. <sup>2</sup> Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.	<b>Jahresrechnung</b>	§ 59 <sup>1</sup> unverändert  <sup>2</sup> Sie wird von der Synode innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres <b>abschliessend behandelt.</b>  <b><sup>3</sup> Budgetkreditabweichungen richten sich nach § 34.</b>
			§ 60 unverändert

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

##### Synode

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon +41 44 266 12 20  
synode@zhkath.ch

#### 9. Amtsdauer

##### Finanzkommission

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 5 von 10

Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 61</p> <p><sup>1</sup> Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>	Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 61</p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. <b>In allen anderen Fällen</b> werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>
			§ 62 bis § 78 unverändert
	<b>7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchführung</b>		
			§ 79 bis § 84 unverändert
Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts	<p>§ 85</p> <p><sup>1</sup> Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission der Synode kann Einsicht in den Prüfungsbericht nehmen.</p>	Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts	<p>§ 85</p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> <b>Der Synodalrat legt die Prüfungsberichte der Finanzkommission vor.</b></p>

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

##### Synode

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon +41 44 266 12 20  
synode@zhkath.ch

#### 9. Amtsdauer

##### Finanzkommission

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 6 von 10

			§ 86 unverändert
	<b>8. Abschnitt: Ausgestaltung des Tätigkeitsprogramm</b>		
			§ 87 bis § 90 unverändert
	<b>9. Abschnitt: Negative Zweckbindung</b>		
			§ 91 bis § 94 unverändert
	<b>10. Abschnitt: Finanzausgleich</b>		
			§ 95 bis § 113 unverändert
	<b>11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
			§ 114 bis § 117 unverändert

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon +41 44 266 12 20  
synode@zhkath.ch

**9. Amtsdauer**

**Finanzkommission**

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 7 von 10

II. Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)**

Art. 27 Abs. 2 lit. d ändern in: Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft.  
Abs. 1, Abs. 2 lit. a - c und lit. e - i sowie Abs. 3 unverändert.

Art. 41 lit. I ändern in: Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzordnung.  
Lit. a - k und lit. m - q unverändert.

Art. 65 ändern in: Die Verwendung von Kostenbeiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung.

Art. 67 Abs. 2 ändern in: Erfolgt die Datenübergabe nicht innert der in der Finanzordnung festgelegten Frist, setzt der Synodalrat den Beitrag fest.  
Abs. 1 unverändert.

Art. 69 Abs. 2 ändern in: Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.  
Abs. 1 unverändert.

§ 70 ändern in: Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich oder an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzordnung kürzen.

Art. 73: Die Marginalie der Bestimmung lautet neu «Finanzordnung» und wird geändert in:  
Abs. 1: Die Finanzordnung regelt für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft)  
a. den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung,  
b. die Führung der Zentralkasse,  
c. das Ausgabenrecht

Abs. 2: Ausserdem regelt die Finanzordnung für die Körperschaft und die Kirchgemeinden  
a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse und deren Verwendung,  
b. die Ausgestaltung des Programms über die Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung,  
c. die Konkretisierung der negativen Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen,  
d. den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon +41 44 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

**9. Amtsdauer**

**Finanzkommission**

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 8 von 10



**2. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement der Kirchgemeinden) vom 29. Juni 2017 (LS xxx.xx)**

§ 74 ändern in: Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richtet sich nach § 6 der Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs.

**3. Reglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Baubeitragsreglement) vom 29. Juni 2006 (LS 182.26)**

§ 7 Abs. 5 ändern in: Der Entscheid wird der Kirchgemeinde unter Angabe der anrechenbaren Baukosten und des approximativen Baukostenbeitrages sowie allfälliger gemäss § 100 der Finanzordnung für die Ermittlung des Normaufwandes nicht anrechenbarer Baukosten mitgeteilt.

Abs. 1 bis 4 unverändert.

§ 9 Abs. 2 ändern in: Die Bau- und Kapitalkosten sind in diesem Fall für die Ermittlung des Normaufwands der Kirchgemeinde gemäss § 100 der Finanzordnung nicht anrechenbar.

Abs. 1 unverändert.

**4. Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31)**

§ 34 Abs. 2 ändern in: Die Finanzkommission kann zuhanden der vorberatenden Kommission zu den Anträgen des Synodalrates Stellung nehmen.

Abs. 1 unverändert.

- III. Das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) wird mit seinen bisherigen Änderungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung aufgehoben und durch diese ersetzt.
- IV. Das Postulat von Beat Wiederkehr vom 29. Juni 2017 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.
- V. Die Ziffern I. bis III. dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.
- VI. Die Inkraftsetzung dieser Finanzordnung erfolgt auf den 1. Januar 2019. Wird das fakultative Referendum ergriffen, wird über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entschieden.
- VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**

Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon +41 44 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

**9. Amtsdauer**

**Finanzkommission**

Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 9 von 10

## Bericht

Der Synodalrat hat zum ersten Mal das Finanzrecht in der vorliegenden Finanzordnung festgehalten. Neu heisst es Finanzordnung und nicht mehr Finanzreglement, damit die rechtlichen Grundlagen besser unterscheidbar sind zwischen Körperschaft (Ordnung) und Kirchgemeinden (Reglement).

Die Finanzkommission hat den Bericht und Antrag des Synodalrats vom 11. Dezember 2017 in mehreren Sitzungen behandelt.

Im Beisein von Synodalratspräsident Dr. Benno Schnüriger, Daniel Otth, Liliane Gross und Gaudenz Domenig vom Synodalrat sowie den Fachspezialisten Sibylle Vonaesch und Heinz Montanari vom Gemeindeamt des Kantons Zürich konnten im Rahmen der Sitzung vom 28. Februar 2018 die meisten Anpassungen besprochen und noch offene Fragen detailliert beantwortet werden.

Für den Erlass der neuen Finanzordnung bildeten zur Hauptsache das Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) LS 182.25 sowie das Gemeindegesetz (GG) vom 20.04.2015 (LS 131.1) in Kraft seit dem 01.01.2018 und die Gemeindeverordnung (VGG) vom 07.11.2016 (LS 131.11) in Kraft seit dem 01.01.2018, die Grundlage.

Die Finanzordnung reflektiert das gesamte Finanzhaushaltsrecht, so dass für die Zukunft ein klares Finanzrecht vorliegt.

Die Finanzkommission empfiehlt die Finanzordnung zusammen mit den beantragten Anpassungen zur Annahme.

Für die Finanzkommission:

Peter Brunner  
Präsident

Theo Hagedorn  
Mitglied der Finanzkommission

Referent der Finanzkommission:

Theo Hagedorn

Zürich, 22. März 2018

Der Finanzkommission gehören an:

Peter Brunner (Präsident), Urs Fäh (Vizepräsident), Theo Hagedorn, Alexander U. Lerch, Max Raemy, Judit Schilling, Elmar Weilenmann

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon +41 44 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

### 9. Amtsdauer

**Finanzkommission**  
Bericht und Antrag vom 22. März 2018  
betreffend  
Totalrevision Finanzreglement / neue Finanzordnung  
Seite 10 von 10